

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015
Nr. 2015/1464

Luterbach: Kantonaler Erschliessungsplan Attisholz Süd, Anschluss Nordstrasse

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über den Anschluss Nordstrasse auf dem Attisholz Süd-Areal in Luterbach zur Genehmigung vor.

Der Anschluss Nordstrasse ist Teil der Baustellenerschliessung Biogen und muss vor Baubeginn Biogen erstellt sein. Der geplante Baubeginn für den Anschluss Nordstrasse ist der 5. Oktober 2015.

An der öffentlichen Mitwirkungsveranstaltung vom 20. August 2015 wurden zum Anschluss Nordstrasse keine Fragen gestellt oder Änderungswünsche vorgebracht. Der vorliegende Nutzungsplan muss aus den erwähnten sachlichen Gründen vor dem Gestaltungsplan der Biogen öffentlich aufgelegt werden. Der Anschluss Nordstrasse ist von kantonalen Bedeutung (analog übrige Planung Areal) und in Zusammenarbeit zwischen kantonalen Fachstellen und der Einwohnergemeinde Luterbach geplant.

Das Bauvorhaben liegt vollumfänglich im Bereich der Grundwasserschutzzone S3 des PW XI der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg und bedarf daher einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 lit. b der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die Bewilligung mit den für den Schutz des Grundwassers erforderlichen Auflagen wurde mittels Verfügung des Finanzdepartementes vom 27. August 2015 erteilt.

Der Plan lag vom 24. August 2015 bis 22. September 2015 öffentlich auf. Bis heute gingen **keine Einsprachen** ein.

Aufgrund des grossen Termindrucks ist es unumgänglich, den Regierungsratsbeschluss auf den letzten Tag der Auflagefrist zu terminieren. Der Erschliessungsplan ist recht- und zweckmässig und deshalb zu genehmigen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass keine Einsprachen eingereicht werden (auflösende Bedingung). Sollte eine Einsprache eingereicht werden, wäre der Regierungsratsbeschluss automatisch hinfällig.

2. Beschluss

- 2.1 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Attisholz Süd, Anschluss Nordstrasse in Luterbach, wird unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprache eingereicht wird, genehmigt.

- 2.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 2.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sch), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, Stephan Schader

Gemeindepräsidium Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Luterbach: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Attisholz Süd, Anschluss Nordstrasse")